

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1954	Nummer 142
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 6. 12. 1954, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Aufsetztanks). S. 2169. — Bek. 7. 12. 1954, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Betankung von Kleinfahrzeugen). S. 2172. — Bek. 8. 12. 1954, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Detonationssicherungen). S. 2175.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Aufsetztanks)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1954 — II B 4 — 8603 — Tgb.Nr. S. 226/282/283/324/422/54

Die folgenden Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

a) Schreiben v. 7. April 1954 — MVA 72/54 —

„Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH., Schwelm (Westfalen), hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziffer 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnung und Beschreibung gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH., Schwelm, eingereichten Zeichnung Nr. 90.4.12 vom 26. 1. 1954 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung Nr. 211053/1 vom 21. 10. 53 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstelleneinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhandigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.“

b) Schreiben v. 25. Juni 1954 — MVA 110/54 —

„Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., Schwelm (Westf.), hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnung und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. eingereichten Zeichnung Nr. 90.4.13 vom 25. 5. 54 und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken."

c) Schreiben v. 25. Juni 1954 — MVA 112/54 —

„Die Firma Esso AG., Hamburg 36, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibung gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Esso AG. eingereichten Zeichnungen Nr. VK 1179 vom 17. 3. 54 und VK 1146 vom 3. 7. 51 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß den Zeichnungen Nr. VK 1181 vom 9. 4. 54 und VK 1182 vom 15. 4. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
 - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Rampe und Fahrzeugpflaster müssen bei leeren Tanks auf gleicher Höhe liegen, so daß Stöße beim Abrollen der Tanks vermieden werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken."

d) Schreiben v. 10. August 1954 — MVA 154/54 —

„Die Firma Deutsche Gerätebau-Aktiengesellschaft, Werk Martini-Hüneke, Salzkotten (Westf.) hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Deutsche Gerätebau-A.G., Werk Martini-Hüneke eingereichten Zeichnungen Nr. 13.2.2320, Nr. 13.2.2320 a vom 13. 3. 1954 und Nr. 13.3.2828 vom 29. 7. 1954 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. Die Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug muß im grundsätzlichen Aufbau der Zeichnung Nr. 13.3.2828 vom 29. 7. 1954 entsprechen. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstige Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle sind nachzuprüfen und zu bescheinigen
 - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr,
 - b) die Art der Tankbefestigung auf dem Fahrzeug sowie ihre ausreichende Festigkeit. Die Bescheinigung zu b) kann sich auf die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug erstrecken.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.
6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken."

e) Schreiben v. 23. Oktober 1954 — MVA 189/54 —

„Die Firma Bruno Kroll & Co. in Hamburg, Eiffeustraße Nr. 498, hat beantragt, in Abänderung der ihr mit Tgb.Nr. 166/53 MVA vom 25. 8. 1953 erteilten Bauartanerkennung für Aufsetztanks an Stelle der bisherigen Tanklagerung eine Dreipunktlagerung zuzulassen.

Es bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der entsprechend den Zeichnungen AT-K 30/40 — 06 — H 19/01 vom 5. 5. 54 und AT-K 30/40 — 06 — H 19 vom 11. 5. 54 geänderten Bauart vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die gleichen Bedingungen wie nach der ursprünglichen Bauartanerkennung vom 25. 8. 1953 — Tgb.Nr. MVA 166/53 — erfüllt werden.

Der jederzeitige Widerruf dieser Anerkennung oder die Änderung der Bedingungen bleiben vorbehalten, falls sich die Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als gefährlich oder bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken."

Bei Beachtung der in den Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung dieser Aufsetztanks nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

Die in Schreiben e) genannte Bauartanerkennung vom 25. 8. 53 ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 2020 veröffentlicht.

— MBI. NW. 1954 S. 2169.

1954 S. 2172
erg. d.
1955 S. 114

1954 S. 2172
erg. d.
1955 S. 330

**Zur Polizeiverordnung
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten
(Betankung von Kleinfahrzeugen)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 12. 1954 — II B 4 — 8602,3 — Tgb.Nr. S. 208/405 bis 410/54

Folgendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 8. April 1954 — MVA 23/54 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„An öffentlichen Tankstellen zur Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoff hat es sich als notwendig erwiesen, Kleinfahrzeuge wie Mopeds, Leichtkrafträder usw., an einer gesonderten Zapfstelle abzufüllen, um den übrigen Verkehr nicht zu behindern und zu gefährden.

In sicherheitstechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, für diesen Zweck ortsfeste oder fahrbare Zapfstellen mit oberirdischer Lagerung des Kraftstoffes unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen:

1. Die Zulassung ist als Ergänzung der für die Tankstelle erforderlichen Lagererlaubnis zu erteilen, so daß sie keine selbständige Geltung besitzt.
2. Die oberirdische Lagermenge darf 100 l nicht überschreiten.
3. Die Zapfanlage muß sich im Sichtbereich des Tankwartes befinden.
4. Die Zapfeinrichtung muß außerhalb der Betriebszeit gegen mißbräuchliche Benutzung gesichert sein.
5. Die Kraftstoffbehälter und sonstigen Einrichtungen müssen den Sicherheitsbestimmungen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechen. Insbesondere müssen die Behälter und Einrichtungsteile, in denen Kraftstoffdampf/Luft-Gemische auftreten können, entweder
 - a) so fest gebaut und so gestaltet sein, daß sie einer Explosion standhalten und keine Gefährdung des Bedienungspersonals durch Stichflammen eintreten kann oder
 - b) gegen die Betriebsbeanspruchung widerstandsfähig gebaut und zusätzlich mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die das Hineinschlagen von Flammen in das explosionsgefährdete Gehäuse verhindern, wenn dieses nicht durch seine Bauweise selbst einen Flammendurchschlag zuverlässig ausschließt.

Der Nachweis der Explosionssicherheit ist durch Prüfung bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig zu erbringen.
6. Die Kraftstoffbehälter müssen durch ihre Bauart oder in sonstiger Weise gegen Umstürzen gesichert sein."

In diesem Zusammenhang werden folgende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten über Moped-Zapfstellen, Klein-Zapfstellen und Zapfgeräte zur Kenntnis gebracht:

a) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 194/54 —

„Die Fa. Deutsche Gerätebau-Aktiengesellschaft, Werk Martini-Hüneke, Salzkotten (Westf.), hat beantragt, die Mopedzapfstelle Typ „C“ als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 b des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 54 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Mopedzapfstelle Typ „C“ zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 1. 10. 1954 — III B/S — 46 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13.2.2388 d vom 22. 9. 54 entsprechen.
2. Die Kugelventile an der Saugseite der Handpumpe müssen einwandfrei schließen.
3. Das Rohr der Einfüllöffnung sowie das untere Ende des Rücklaufrohrs sind mit Davy-Sieben von 144 Maschen auf 1 cm² bzw. 255 Maschen auf 1 cm² ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Maßtoleranz von 0,1 mm zwischen den Durchmessern der Betätigungsstange des Mischeinsatzes und der Führungsbuchse muß eingehalten werden.
5. Der Durchmesser der Bohrung an der Entgasungsöffnung darf nicht größer als 1,5 mm und die Länge der Bohrung nicht kleiner als 20 mm sein.
6. Die Einfüllöffnung und die Tauchtiefe des Rücklaufrohrs müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
7. Jede einzelne Mopedzapfstelle Typ „C“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Mopedzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht."

b) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 204 I/54 —

„Die Firma Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. HORN als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 54 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. HORN zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. 10. 1954 — III B/S — 37 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoff und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6193 vom 15. 7. 54 oder vom 12. 10. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Einfüllöffnung des Meßgefäßes ist mit einem Davy-Sieb von 144 Maschen auf 1 cm² ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe der Peilstaböffnung müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann (vgl. Zeichnung Nr. 6193 vom 12. 10. 54).
5. Die Behälter der ersten Fertigungsserie gemäß Zeichnung Nr. 6193 vom 15. 7. 54, bei welchen die automatische Füllbegrenzung gemäß Ziff. 4 nicht eingehalten ist, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:
„maximal zulässige Befüllung 28 Liter“.
6. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. HORN ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht."

c) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 204 II/54 —

„Die Firma Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 54 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. 10. 1954 — III B/S — 50 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6194 vom 30. 9. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe der Peilstaböffnung müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Die Behälter der ersten Fertigungsserie, bei denen die automatische Füllbegrenzung gemäß Ziff. 3 nicht eingehalten ist, sind mit der folgenden Aufschrift zu versehen:
„maximal zulässige Befüllung 28 Liter“.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht."

d) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 206 I/54 —

„Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau GmbH., Einbeck (Hann.), hat beantragt, das Zapfgerät Typ 252/50 I als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 54 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung des Zapfgerätes Typ 252/50 I zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 10. 1954 — III B/S — 47 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 1757/I vom 8. 10. 54 und Nr. A 1759 vom 27. 7. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe des Entgasungsrohrs müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jedes einzelne Zapfgerät Typ 252/50 I ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Zapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht."

e) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 206 II/54 —

„Die Firma Jürgens, Apparate- und Pumpenbau GmbH., Einbeck (Hann.), hat beantragt, das Zapfgerät Typ 253/50 I als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 b des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 54 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung des Zapfgerätes Typ 253/50 I zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 10. 1954 — III B/S — 48 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 1766 vom 31. 8. 54, Nr. A 1769 vom 3. 9. 54 und Nr. A 1777 vom 17. 9. 54 entsprechen.
2. Das Kugelventil an der Saugseite der Handpumpe muß einwandfrei schließen.
3. Die Kitosicherung im Entgasungsrohr muß ordnungsgemäß eingebaut sein.
4. Das Rohr der Einfüllöffnung ist mit einem Davy-Sieb mit 144 Maschen auf 1 cm² ordnungsgemäß zu sichern.
5. Die Einfüllöffnung und die Tauchtiefe des Entgasungs- und Rücklaufrohrs müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
6. Jedes einzelne Zapfgerät Typ 253/50 I ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Zapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht."

f) Schreiben v. 16. November 1954 — MVA 209/54 —

„Die Firma Scheidt & Bachmann A. G., Rheydt (Rhld.), hat beantragt, die Moped-Tanksäule Typ 5—1250 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Moped-Tanksäule Typ 5—1250 zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 25. 10. 1954 — III B/S — 51 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 5—1250 vom 27. 8. 1954, Nr. 5—1250 G 1 mit Maßzeichnungen vom 7. 8. 1954, Nr. 5—1250 G 2 vom 4. 8. 1954 und Nr. 5—1250 G 3 vom 8. 9. 1954 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe des Entgasungsrohres müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jede einzelne Moped-Tanksäule Typ 5—1250 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Moped-Tanksäule der anerkannten Ausführung entspricht."

Bei Beachtung der in den Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Zapfeinrichtungen nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1954 S. 2172.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Detonationssicherungen)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 12. 1954 — II B 4 — 8604 — Tgb.Nr. S. 411/392 54

Die folgenden Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis.

a) Schreiben v. 2. November 1954 — Tgb.Nr. MVA 190/54 —

„Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Str. 182, hat beantragt, die Detonationssicherungen „PROTEGO DR/E 100, 80, 65, 50, 40, 32 und 25 als Durchschlagsicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g) und des Abschnittes II A Ziff. 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.“

Auf Grund der Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 21. 9. 1954 — PTB Nr. III B/S—39 — und vom 22. 9. 1954 — PTB Nr. III—B, S — 40 bis 45 — bestehen gegen die Anerkennung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W—5326.P vom 13. 9. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.

2. Der Flammenfilter muß den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.

3. An die verschiedenen Typen der Detonationssicherung PROTEGO DR/E dürfen jeweils nur Rohre mit folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

PROTEGO DR/E	100	80	65	50	40	32	25	Nennweite bis zu 100 mm
"	"	80	"	"	"	"	"	80 "
"	"	65	"	"	"	"	"	65 "
"	"	50	"	"	"	"	"	50 "
"	"	40	"	"	"	"	"	40 "
"	"	32	"	"	"	"	"	32 "
"	"	25	"	"	"	"	"	25 "

4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht."

b) Schreiben v. 16. November 1954 — Tgb.Nr. MVA 223/54 —

„Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Str. 182, hat beantragt, die Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“ als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g) und des Abschnittes II A Ziff. 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.“

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 19. 10. 1954 — PTB Nr. III B, S—49 — bestehen gegen die Anerkennung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W—5357.P vom 13. 9. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Flammenfilter muß den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. An die Detonationssicherung PROTEGO DR EL 25 darf nur ein Rohr mit einer Nennweite bis zu 25 mm angeschlossen werden.
4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der erwähnten Gegenstände unter den genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1954 S. 2175.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.